

**Verordnung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg
über das freie Umherlaufen von großen Hunden
und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)
vom 03.12.2002**

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg erlässt auf Grund von Art.18 Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1995 (GVBl. S. 222), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- u. Wegegesetz (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

(2) Gehbahnen sind die für den Fußverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 bis 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(4) Als Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Terrier
- Tosa-Inu

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espaniol
- Mastino Napoletano
- Alano
- American Bulldog
- Cane Corso
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Als große Hunde i.S. des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen..

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

§ 2

Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten und Schulen stets an einer reißfesten Leine zu führen. Bei Kampfhunden und bei großen Hunden darf die Leine höchstens 1,50 m lang sein.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3

Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in der Umgebung von Kindergärten und Schulen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde, insbesondere Kampfhunde oder große Hunde auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherer Umgebung mit sich führt;

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 18. September 1997 außer Kraft.

Weidhausen, den 02.12.2002
Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch
Erster Bürgermeister